

Satzung

des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater BDU e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29. September 2011

§ 1 (Der Bundesverband)

- (1) Der Verband führt den Namen Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. (im folgenden Bundesverband genannt).
- (2) Der Bundesverband hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Gerichtsstand ist Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Ziele und Aufgaben)

- (1) Der Bundesverband vertritt die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Unternehmens- und Personalberatungen in Deutschland. Er unterstützt seine Mitglieder bei deren beruflicher Tätigkeit.
- (2) Der Bundesverband verfolgt keinen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglied können nur selbstständige natürliche oder juristische Personen werden, die nachweislich in der Unternehmens- und/oder Personalberatung tätig sind und die fachlichen, persönlichen und unternehmensbezogenen Qualifikationen gemäß der Aufnahmeordnung des Bundesverbandes erfüllen und mindestens ein Büro in Deutschland unterhalten (ordentliche Mitgliedschaft). Über den Antrag entscheidet das zuständige Vorstandsmitglied desjenigen Fachverbands, in dessen Aufgabengebiet der wesentliche Tätigkeitsschwerpunkt des Antragstellers liegt. Will das Vorstandsmitglied des zuständigen Fachverbandes einer Empfehlung der Geschäftsführung nicht folgen, trifft das Vorstandsmitglied des Fachverbandes die Aufnahmeentscheidung gemeinsam mit einem Mitglied des Präsidiums. Näheres regelt die Aufnahmeordnung.
- (3) Seniorsmitglied kann eine natürliche Personen werden, die ihre Berufstätigkeit aus Altersgründen nachweisbar aufgeben hat und bisher - entweder selbst oder als Vertreter eines Mitglieds - mindestens fünf Jahre Mitglied im Bundesverband war. Über den Wechsel der Mitgliedschaft beschließt der für Finanzen zuständige

Vizepräsident / das Präsidium. Es hat das passive Wahlrecht und das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung; ein Recht auf Veröffentlichung in der Mitgliederliste besteht nicht.

(4) Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich um den Berufsstand besonders verdient gemacht hat. Es wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Es hat das passive Wahlrecht und das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung; ein Recht auf Veröffentlichung in der Mitgliederliste besteht nicht. Eine ordentliche Mitgliedschaft bleibt von der Ehrenmitgliedschaft unberührt.

(5) Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist unter sinngemäßer Anwendung der Aufnahmebestimmungen der Aufnahmeordnung möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Geschäftsführung.

§ 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Beratung in ihren Berufsangelegenheiten. Sie sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse - insbesondere die Berufsgrundsätze - des Bundesverbandes gebunden. Sie sind ferner verpflichtet, den Bundesverband in der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Dies umfasst etwa die Verpflichtung, unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach dessen Eintritt mitgliedschaftsrelevante Ereignisse - beispielsweise Sitzverlegung, Wechsel der Rechtsform - der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 5 (Ende der Mitgliedschaft)

(1) Sind die Voraussetzungen der Mitgliedschaft dauerhaft nicht mehr gegeben, endet sie mit sofortiger Wirkung. Der Bundesverband hat jederzeit die Möglichkeit, das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft zu überprüfen.

(2) Ein Austritt ist spätestens drei Monate zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsführung zu erklären.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt ferner mit Eintritt des Vermögensverfalls. Dieser wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder das Mitglied in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

(4) Ein Ausschluss ist auf Empfehlung des Verbandsgerichts durch sofort wirksamen Beschluss der Verbandskonferenz möglich, wenn das Mitglied erheblich gegen die Satzung, die Berufsgrundsätze oder andere Normen des Bundesverbandes verstoßen oder das Ansehen des Verbandes gröblich geschädigt hat. Näheres regelt die Verbandsgerichtsordnung.

(5) Ein Ausschluss ist auf Empfehlung der Geschäftsführung durch sofort wirksamen Beschluss der Verbandskonferenz möglich, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Erinnerung und schriftlich erfolgter Androhung des Ausschlusses nicht zahlt und auch keinen tragfähigen Antrag auf Stundung unter Vorlage eines angemessenen Tilgungsplans stellt.

(6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Bundesverband gemäß der vorstehenden Absätze endet, verlieren mit Tage des Ausscheidens jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Fällige oder bereits eingezahlte Beiträge und/oder Umlagen entfallen nicht bzw. werden nicht zurückgezahlt. Mit dem Tag des Ausscheidens endet das Recht, auf eine Mitgliedschaft im Bundesverband – gleichwelcher Art und Weise – hinzuweisen.

§ 6 (Organe)

Die Organe des Bundesverbandes sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und die Verbandskonferenz.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Änderungen der Satzung
- b) Änderungen der Aufnahmeordnung und der Wahlordnung,
- c) der Beitrags- und Finanzordnung einschließlich der Beitragshöhe und Umlagen,
- d) Verbandsgerichtsordnung und der Wahl des Verbandsgerichts,
- c) die Berufsgrundsätze und ihre Änderung,
- d) die Wahl des Präsidiums,
- e) den Haushalt und der Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Umlagen der Mitglieder zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs,
- g) der Entlastung des Präsidiums,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Wahl von Ehrenpräsidenten,
- i) die Auflösung des Bundesverbandes.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Präsidium einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidium, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt, einberufen werden.

(3) Die Einladung erfolgt wahlweise per einfachem Brief, Fax oder eMail durch das Präsidium. Sie ist spätestens 30 Tage vor der Versammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder zu versenden. Anträge auf Erweiterung bzw. Änderung der Tagesordnung sind mit schriftlicher Begründung spätestens 14 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsführung einzureichen. Über die Zulassung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Erweiterungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung an die Mitglieder zu versenden.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten; dies gilt auch für Beschlüsse, die mit anderer als mit einfacher Mehrheit zu treffen sind. Beschlüsse können binnen 30 Tagen nach Versendung des Beschlussprotokolls schriftlich gegenüber dem Präsidium gerügt werden; hilft das Präsidium der Rüge nicht ab und will der Beschwerdeführer die Rüge aufrechterhalten, muss er unverzüglich Klage erheben.

(5) Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich, durch ihre Vertreter oder eine schriftlich bevollmächtigte Person aus. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Heben der Stimmkarten; schriftliche (geheime) Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

(6) Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(7) Einzelheiten - insbesondere über die Stimmgewichtung, Abstimmungsregeln und Stimmrechtsübertragungen - regelt die Abstimmungs- und Wahlordnung.

§ 8 (Präsidium)

(1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Es beschließt insbesondere über die verbandspolitischen Strategien, Ziele und Richtlinien. In wichtigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, ist das Präsidium berechtigt, Maßnahmen zu treffen. Es hat in diesen Fällen alsbald die Billigung der zuständigen Organe einzuholen.

(2) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechts und besteht aus dem Präsidenten und bis zu drei Vizepräsidenten; diese müssen einem Mitgliedsunternehmen angehören. Jedes Mitglied des Präsidiums ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Bundesverbandes berechtigt. Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglied des Vorstands eines

Fachverbandes oder des Verbandsgerichts sein. Ein Mitglied des Präsidiums ist zugleich Vorsitzender des Instituts der Unternehmensberater im BDU (IdU); weitere Zuständigkeiten werden in einer Präsidiumsgeschäftsordnung festgelegt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(3) Das Präsidium wird für zwei Geschäftsjahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Präsident aus seinem Amt aus und ist ein Nachfolger noch nicht gewählt, so wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die von einem Vizepräsidenten einberufen wird, ein neues Präsidium, dessen Amtsperiode mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres endet. Scheidet ein Vizepräsident aus dem Amt aus, bleibt das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig. Näheres regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

(4) Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss bis zu drei Vertreter von Mitgliedsunternehmen kooptieren. Die Kooptierten sind kein Vorstand im Sinne des Vereinsrechts. Die Kooptation endet jedenfalls mit Ablauf der Amtszeit des Präsidiums. Ein Stimm- und generelles Anwesenheitsrecht bei Sitzungen des Präsidiums oder der Verbandskonferenz besteht nicht.

(5) Auf Vorschlag des Präsidiums können ehemalige Präsidenten von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Mitgliederversammlung kann den Titel „Ehrenpräsident“ wieder entziehen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 84 Absatz 3, Satz 1 und 2 Aktiengesetz vorliegt. Ehrenpräsidenten können vom Präsidium mit Aufgaben betraut werden. Die Mitgliedschaft bleibt von der persönlichen Ehrenpräsidenschaft unberührt.

§ 9 (Verbandskonferenz)

(1) Die Verbandskonferenz beschließt über

a) die Verwendung der im Haushalt vorgesehenen Mittel für die Fachverbände,

b) die Einrichtung und Auflösung von Fachverbänden

c) die Änderung der Bezeichnung von Fachverbänden

d) die Rahmengesäftsordnung für Fachverbände

e) über vom Präsidium beim Verbandsgericht einzuleitende Verfahren auf Feststellung, ein Mitglied habe gegen die Satzung, gegen die Berufsgrundsätze oder andere Normen des Bundesverbandes verstoßen beziehungsweise das Ansehen des Bundesverbandes geschädigt,

f) den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 3 und/oder 4 der Satzung

h) die Nachfolge eines ausgeschiedenen Vorsitzenden des Verbandsgerichts (§ 2 Abs. 2, Satz 3 Verbandsgerichtsordnung).

Die Verbandskonferenz ist ein Bindeglied zwischen Präsidium und Mitgliedern. Sie hat daher die Aufgabe, das Präsidium in wichtigen verbandspolitischen Fragen zu beraten.

(2) Die Verbandskonferenz bilden die Mitglieder des Präsidiums sowie die Vorsitzenden aller Fachverbände. Die Vorsitzenden können sich durch einen ihrer Stellvertreter vertreten lassen.

(3) Die Verbandskonferenz ist mindestens einmal jährlich vom Präsidenten einzuberufen. Sie ist ebenso einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorsitzenden der im Bundesverband bestehenden Fachverbände dies beantragt. Der Präsident leitet die Sitzungen, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

(4) Jedes Mitglied der Verbandskonferenz hat eine Stimme; Stimmenkumulation ist, auch durch Vertretung, unzulässig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Im Falle des Absatz 1 Buchst. e) und f) und des § 18 Abs. 1 Satz 2 Verbandsgerichtsordnung sind schriftliche Abstimmungen - auch auf elektronischem Wege - zulässig.

§ 10 (Fachverbände)

(1) Die Mitgliedschaft im Bundesverband beinhaltet nicht automatisch das Recht auf Mitgliedschaft in einem oder mehreren Fachverbänden. Mitgliedschaften in den Fachverbänden sind personengebunden.

(2) Fachverbände in Gründung (i.G.) sind die Vorstufe zu einem Fachverband. Über ihre Einrichtung entscheidet die Verbandskonferenz auf Antrag des Präsidiums.

(3) Voraussetzung für die Einrichtung eines Fachverbandes ist, dass die Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mindestens ein Jahr als Fachverband in Gründung zusammengearbeitet haben. Das Tätigkeitsfeld muss eine angemessene Breite haben und hinsichtlich der Inhalte und der Namensgebung in Bezug auf bereits eingerichtete Fachverbände eine Eigenständigkeit und ausreichende Abgrenzbarkeit genießen. Über den Umfang der personellen Unterstützung eines Fachverbandes durch den Bundesverband entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Fachverbände des Bundesverbandes können sich entsprechend der Rahmengesäftsordnung für Fachverbände eigene Geschäftsordnungen geben mit jeweils eigenen Aufnahme Richtlinien; diese können über die Bedingungen der Aufnahmeordnung hinausgehen.

(5) Fachverbände führen den Namen „BDU-Fachverband ...“. Die Änderung der Bezeichnung für Fachverbände bedarf der Zustimmung der Verbandskonferenz. Für Fachverbände gelten die Bestimmungen der Rahmengesäftsordnung der Fachverbände und diese Satzung.

§ 11 (Arbeitskreise)

Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung zeitlich befristete Arbeitskreise (z.B. Kommissionen, Beiräte, Foren etc.) einrichten.

§ 12 (Institut der Unternehmensberater)

(1) Der Arbeitskreis Institut der Unternehmensberater (IdU) im BDU bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre über den Beruf und den Wirtschaftszweig der Unternehmens- und Personalberatung, der Weiterbildung von Unternehmens- und Personalberatern sowie der Formulierung von Standards für ausgewählte Beratungstätigkeiten.

(2) Als Standard („Grundsatz“) gilt eine einheitliche oder vereinheitlichte, weithin anerkannte und meist auch angewandte (oder zumindest angestrebte) Art und Weise, eine Beratungsleistung korrekt durchzuführen. Über seine Etablierung entscheiden das Präsidium des Bundesverbandes und des Vorsitzenden des IdU einvernehmlich.

(3) Das Präsidium des Bundesverbandes erstellt eine Geschäftsordnung für das IdU.

§ 13 (Geschäftsführung)

(1) Zur Bearbeitung der Aufgabengebiete des Bundesverbandes, insbesondere zur Erledigung der laufenden Geschäfte, kann das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten einen Geschäftsführer und stellvertretende Geschäftsführer berufen (Geschäftsführung). Die Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

(2) Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Präsidenten; sie kann in Bezug auf einzelne Aufgabengebiete auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen werden.

(3) Die Geschäftsführung ist zu streng unparteiischer Tätigkeit verpflichtet. Dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Mitglieder, insbesondere statistisches Material, hat sie vertraulich zu behandeln.

§ 14 (Verbandsgericht)

Das Verbandsgericht ist berufen zur Beilegung von Streitigkeiten

a) aus der Berufstätigkeit oder Verbandszugehörigkeit der Mitglieder, des Bundesverbandes, seiner Organe oder seiner Untergliederungen sowie zu vertraglichen Schiedsverfahren sowie

b) zur Entscheidung über Anträge der Verbandskonferenz auf Feststellung, ein Mitglied habe gegen Berufsgrundsätze oder in anderer Weise gegen die Satzung oder sonstige Verbandsnormen verstoßen oder das Ansehen des Verbandes gröblich geschädigt. Das Verbandsgericht kann in diesen Fällen eine Missbilligung in

Form einer Verwarnung oder die Verpflichtung zur Zahlung eines Ordnungsgeldes (nicht höher als der zuletzt erhobene Mitgliedsbeitrag) und in schweren Fällen den Ausschluss des Betroffenen aus dem Verband empfehlen.

Näheres regelt die Verbandsgerichtsordnung.

§ 15 (Finanzen)

(1) Der Bundesverband finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen. Das Vermögen des Bundesverbandes muss nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden. Im Hinblick auf seine mittelfristigen Zielsetzungen soll der Bundesverband über ein ausreichendes Vermögen in Geld oder mündelsicheren Papieren, § 1807 BGB, verfügen.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses sowie die satzungsmäßige Verwendung der Mittel des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung wählt dazu jährlich zwei Rechnungsprüfer; diese dürfen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand eines Fachverbandes angehören. Sie tragen der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung vor. Soweit Fachverbände eigene Kassen führen, können diese entsprechend der Regelung für den Bundesverband durch die Rechnungsprüfung geprüft werden.

(3) Das Nähere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 16 (Auflösung)

(1) Die Auflösung des Bundesverbandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder spätestens 30 Tage vorher mittels eingeschriebenem Briefs unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Diese Mitgliederversammlung entscheidet auch, und zwar mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens des Bundesverbandes. Sie wählt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 17 (ergänzende Bestimmungen)

(1) Die Abstimmungs- und Wahlordnung sowie die Aufnahmeordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Soweit das Registergericht einzelne Satzungsbestimmungen für nicht eintragungsfähig hält, sollen die übrigen Bestimmungen der Satzung Gültigkeit haben und eingetragen werden.

Aufnahmeordnung

des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater BDU e.V.

in der Fassung vom 1. Januar 2012

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29. September 2011

§ 1 (Mitgliedschaft als Beleg der Qualifikation)

(1) Die Mitgliedschaft im Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. belegt die Qualifikation des Mitgliedsunternehmens, sie muss daher gegenüber dem Bundesverband nachgewiesen werden. Ein Anspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Eine Mitgliedschaft im Bundesverband ist insbesondere wegen möglicher Interessenkonflikte nicht möglich, wenn der Antragsteller im substanziellen Umfang Personalvermittlung, Versicherungsvermittlung, Immobilienvermittlung oder Zeitarbeit/Arbeitnehmerüberlassung betreibt.

§ 2 (Unternehmensverantwortlicher)

Die Mitgliedschaft ist an den Nachweis der Kompetenz, Zuverlässigkeit und der angemessenen Berufserfahrung gebunden. Den Nachweis der Berufserfahrung führt bei Einzelunternehmern der Antragsteller persönlich, bei Personengesellschaften einer der geschäftsführenden Gesellschafter (sofern bei einer KG oder GmbH & Co. KG der Komplementär eine juristische Person ist, deren gesetzlicher Vertreter) und bei Kapitalgesellschaften einer der gesetzlichen Vertreter.

§ 3 (Voraussetzungen)

(1) Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Nachweis der Kompetenz durch drei aussagefähige Projektbeschreibungen mit Klientenreferenzen aus den vergangenen 18 Monaten

Nachweis der Zuverlässigkeit durch Verpflichtung zur Einhaltung der Berufsgrundsätze sowie deren Überwachung durch das Verbandsgericht

Nachweis der Zuverlässigkeit durch Bestätigung der Person gemäß § 2, dass bei ihr keine einschlägigen Vorstrafen, Ermittlungsverfahren oder eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit vorliegen bzw. anhängig sind

Nachweis der Kompetenz durch ein angemessenes Qualitätsmanagement-System

Nachweis der Kompetenz durch ein angemessenes Personalmanagement-System

Nachweis der Zuverlässigkeit und Kompetenz durch eine Selbstauskunft zum Unternehmen

(2) Zusätzlich müssen die in § 2 genannten Personen fünf Jahre Berufserfahrung in einer Managementposition nachweisen, davon müssen mindestens drei Jahre als Unternehmens- und/oder Personalberater gewesen sein (entweder selbständig und/oder angestellt mit Akquise- und Budgetverantwortung). Bei Unternehmens- und/oder Personalberatungen mit einem Umsatz von über zwei Millionen Euro werden auch fünf Jahre Berufserfahrung im Management anerkannt, wenn der Antragsteller oder sein Rechtsvorgänger bereits seit mindestens fünf Jahren am Markt tätig ist.

§ 4 (Unternehmensgruppen)

Gruppen von Unternehmens- und/oder Personalberatungsgesellschaften, die miteinander personell, kapitalmäßig und/oder vertraglich verbunden sind und diese Verbundenheit gegenüber dem Markt deutlich machen, kann das Präsidium auf begründete Empfehlung der Geschäftsführung als 'Unternehmensgruppe' aufnehmen. Die in die Gruppenaufnahme einbezogenen Unternehmen müssen die Voraussetzungen des § 3 erfüllen. In einem schriftlichen Mitgliedschaftsvertrag werden zwischen Bundesverband und der Unternehmensgruppe insbesondere Regelungen über die Zugehörigkeit von Gesellschaften zur Gruppe, die verantwortliche Vertretung der Gruppe im Bundesverband, die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die Höhe des Jahresbeitrags und die Anzahl der Stimmen auf der Mitgliederversammlung festgehalten. Im übrigen gelten alle in die jeweilige Gruppenaufnahme einbezogenen Gesellschaften als ordentliches Mitglied und haben das Recht nach § 4 Satz 1 sowie die Pflichten nach § 4 Satz 2 bis 4 der Satzung.

§ 5 (Form der Unterlagen)

(1) Das Aufnahmeverfahren soll unter Verwendung der von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Verfahren abgewickelt werden. Der Antrag muss alle erforderlichen Angaben in eindeutiger Form enthalten und, soweit nötig oder verlangt, in geeigneter Form durch Beifügung entsprechender Dokumente (zum Beispiel Angaben zur Ausbildung, Zeugnisse, Examina, Registerauszüge) belegen.

(2) Die Geschäftsstelle prüft eingehende Anträge auf Vollständigkeit und fordert fehlende Unterlagen ggf. nach. Sie überprüft die Plausibilität der gemachten Angaben und kann hierzu beispielsweise den Antragsteller bzw. die in § 3 genannten Klienten befragen oder Informationen einer Auskunft einholen. Der nach § 6 Abs. 2 und 3 über die Aufnahmeentscheidung Zuständige bzw. die Geschäftsstelle kann zudem ein Beurteilungsgespräch zwischen dem Vertreter eines Mitgliedsunternehmens und dem Antragsteller vorsehen.

§ 6 (Entscheidung über den Antrag)

(1) Die Geschäftsführung leitet vollständige Aufnahmeunterlagen mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag an die gemäß Abs. 2 und 3 zuständigen Fachverbandsvorstände weiter.

(2) Soweit ein Antragsteller in seinem Antrag einen oder mehrere fachliche Tätigkeitsschwerpunkte angibt, entscheidet über den Antrag das zuständige Vorstandsmitglied desjenigen Fachverbands, in dessen Aufgabengebiet der wesentliche Tätigkeitsschwerpunkt des Antragstellers liegt. Gibt ein Antragsteller keinen oder keinen zuordbaren Tätigkeitsschwerpunkt an, entscheidet das zuständige Vorstandsmitglied des Fachverbands mit der größten Sachnähe. Sieht sich aus wettbewerblichen oder anderen Gründen ein Beteiligter nicht in der Lage, seine Entscheidung mit der nötigen Neutralität zu treffen, hat er die weitere Befassung unverzüglich abzulehnen und die Unterlagen an die Geschäftsführung unter Darlegung seiner Gründe zurückzureichen. Die Geschäftsführung sorgt umgehend für die Entscheidung durch ein anderes Vorstandsmitglied oder das zuständige Vorstandsmitglied eines anderen Fachverbandes, jeweils unter Beachtung größtmöglicher weiterer Sachnähe. Will das Vorstandsmitglied des zuständigen Fachverbandes einer Empfehlung der Geschäftsführung nicht folgen, trifft das Vorstandsmitglied des Fachverbandes die Aufnahmeentscheidung gemeinsam mit einem Mitglied des Präsidiums.

(3) Das Präsidium des Bundesverbandes ist ermächtigt, in besonderen Einzelfällen einer Abweichung von den generellen Aufnahmebedingungen zuzustimmen. Die Entscheidung muss mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der Mitglieder des Präsidiums getroffen werden.

(4) Ihre Entscheidungen haben die Beteiligten mit Begründung schriftlich zu dokumentieren, bei Ablehnungen auch die Beweggründe, und bei den Aufnahmeakten in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung, die nicht begründet werden muss.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt, sofern kein späterer Zugang nachgewiesen wird oder feststellbar ist, spätestens mit dem dritten Tag nach Absendung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung durch die Geschäftsstelle. § 8 bleibt unberührt.

§ 7 (Objektivität und Verschwiegenheit)

(1) Die zur Entscheidung über den Antrag Berufenen haben ihre Entscheidung in größtmöglicher Objektivität und in jedem Fall ohne Rücksicht auf etwa bestehende Wettbewerbsverhältnisse zu treffen.

(2) Alle an einer Aufnahmeentscheidung Beteiligten haben über die ihnen zugänglich gewordenen Einzelheiten eines Aufnahmeantrags, soweit sie nicht offenkundig sind, Stillschweigen gegenüber Dritten, auch innerhalb des Verbandes, zu bewahren. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden hierzu besonders verpflichtet.

§ 8 (Informationspflicht)

Die Geschäftsführung macht die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bundesverband in regelmäßigen Abständen in geeigneter Weise (insbesondere Verbandsrundschriften) bekannt. Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung schriftlich beim Präsidium Einspruch gegen diese Aufnahme einzulegen, wenn nach seiner Kenntnis die satzungsgemäßen Voraussetzungen bei diesem Mitglied nicht erfüllt sind. Der Einspruch ist zu begründen und mit beweiskräftigen Unterlagen zu versehen. Das Präsidium entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Stimmt das Präsidium dem Einspruch zu, erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden zu 50 Prozent zurückerstattet, die übrigen 50 Prozent dienen zur Deckung der entstandenen Kosten.

§ 9 (Satzung)

Diese Aufnahmeordnung ist Bestandteil der Satzung.

Diese Aufnahmeordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Abstimmungs- und Wahlordnung
des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater BDU e.V.

in der Fassung vom 1. Januar 2012

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29. September 2011

§ 1 (Stimmgewichtung)

(1) Für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung gemäß § 2 Abs. 1 werden zwei Gruppen – eine aus den stimmberechtigten Mitgliedern, eine aus den Vorsitzenden der Fachverbände – gebildet.

a) In der Mitgliederversammlung ist stimmberechtigt jedes Mitglied, soweit ihm nicht durch Gesetz oder durch die Satzung des Bundesverbandes eine Beschränkung des Stimmrechts auferlegt ist. Die Anzahl der Stimmen je Mitglied ist abhängig von dessen Jahresumsatz im vergangenen Kalenderjahr entsprechend der Selbsteinstufung zur Beitragserhebung (§ 3 Abs. 2 und 4 Beitrags- und Finanzordnung). Die für die laufende Stimmperiode auf das Mitglied entfallende Stimmenzahl wird ihm mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Es gilt folgende Staffel:

Jahresumsatz in Mio. Euro	Anzahl der Stimmen
bis 0,599	1
bis 2,499	2
bis 5,999	3
ab 6,000	4

b) In der Mitgliederversammlung ist stimmberechtigt jeder Fachverband mit einer Stimmenanzahl entsprechend der Zahl seiner Mitglieder, die bei mindestens der Hälfte aller Sitzungstermine seit der vorangegangenen Mitgliederversammlung anwesend waren; Sitzungstermine, die weniger als 14 Tage vor der Mitgliederversammlung liegen, werden der nächsten Periode zugerechnet. Die Stimmen des Fachverbandes werden durch deren Vorsitzenden abgegeben, der sich durch ein anderes Mitglied seines Fachverbandsvorstandes vertreten lassen kann. Die Vorsitzenden sind alleine ihrem Gewissen verantwortlich und unterliegen keinem imperativen Mandat durch den jeweiligen Fachverband.

(2) Die Ausübung des Mitgliederstimmrechts wird vom Mitglied persönlich, dem offiziellen Vertreter des Mitgliedsunternehmens im Bundesverband oder von einer nachweisbar bevollmächtigten Person wahrgenommen. Stimmrechtsübertragung auf

ein anderes, namentlich bestimmtes Mitglied ist durch Weitergabe des Stimm Scheins zulässig. Dabei dürfen einem Mitglied nicht mehr als 12 Stimmen übertragen werden.

§ 2 (Abstimmungen)

(1) Bei allgemeinen Beschlüssen und Beschlüssen über die Änderungen der Berufsgrundsätze und der Satzung stimmen Mitglieder und Fachverbandsvertreter getrennt ab. Ein allgemeiner Beschluss ist angenommen, wenn er in jeder Gruppe die Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt, Beschlüsse bezüglich der Berufsgrundsätze und der Satzung bedürfen in jeder Gruppe einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Beschlüsse über die Beitrags- und Finanzordnung, die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren, den Haushalt des Bundesverbandes sowie die finanzielle Entlastung des Präsidiums fassen die Mitglieder alleine. Ebenfalls ausschließlich obliegt die Wahl des Präsidiums, des Verbandsgerichts und der Rechnungsprüfer ausschließlich den Mitgliedern.

(3) Beschlüsse können außer in Versammlungen auch schriftlich gefasst werden, wenn eine gemäß Satzung oder Gesetz für den Beschlussgegenstand erforderliche Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder bzw. Fachverbandsvertreter dem Beschluss zustimmt.

§ 3 (Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen)

(1) Aus dem Kreis der Anwesenden auf der Mitgliederversammlung sind auf Vorschlag des Präsidenten der Wahlleiter sowie der Schriftführer zu bestimmen. Diese dürfen für kein Wahlamt kandidieren und werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen von den Anwesenden durch Handzeichen gewählt.

(2) Der Wahlleiter stellt vor der Wahl die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der durch sie vertretenen Stimmen fest. Der Wahlleiter bestimmt zwei Personen als Stimmzähler. Er kann sich hierzu der Mitarbeiter der Geschäftsstelle bedienen oder Personen aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder berufen, soweit diese nicht selbst kandidieren.

§ 4 (Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten)

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Kandidaten für Wahlen zum Präsidium vorzuschlagen. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und 14 Tage vor dem vorgesehenen Wahltag bei der Geschäftsführung des Bundesverbandes eingegangen sein. In der Einladung zur Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 3 der Satzung erfolgt ein Hinweis, dass nur frist- und formgerecht eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden können sowie den letztmöglichen Tag und die Uhrzeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschriften der vorgeschlagenen Bewerber sowie eine Erklärung enthalten, dass der Bewerber kandidiert und für welche Ämter.

(2) Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen der Wahlvorschläge durch die Geschäftsführung werden die zur Wahl zugelassenen Kandidaten mit Familiennamen und Vornamen den Mitgliedern in geeigneter Form (etwa eMail, Intranet des Bundesverbandes) alsbald bekannt gegeben.

(3) Ein bereits bekannt gegebener Kandidat kann, sollte er bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung aus von ihm nicht zu vertretenden und glaubhaft gemachten Gründen an einer Kandidatur verhindert sein, unverzüglich einen Ersatzkandidaten schriftlich gegenüber der Geschäftsführung benennen. Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Wahl des Präsidenten findet in einem getrennten Wahlgang vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums statt. Der oder die Bewerber sind von dem Wahlleiter vor dem Wahlgang erneut bekannt zu geben. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit, ist im folgenden Stichwahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

(5) Zum Vizepräsidenten gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der anwesenden gültigen Stimmen erhalten. Absatz 4, Satz 2 gilt entsprechend; vor Beginn der Abstimmung hat der Präsident das Recht auf Vorschlag einer Mannschaft.

§ 5 (Wahlgrundsätze)

Der Wahlleiter befragt vor einem Wahlgang jeden der vorgeschlagenen Kandidaten, ob dieser bereit sei zu kandidieren. Nach Beendigung der Wahlgänge fragt er, ob die Gewählten bereit sind, die Wahlen anzunehmen. Für den Fall, dass der Präsident die Wahl nicht annimmt, werden die Wahlen zum Präsidium wiederholt. Für den Fall, dass ein Vizepräsident die Wahl nicht annimmt, rückt der nächstplatzierte Kandidat nach.

§ 6 (Rechnungsprüfer und Verbandsgericht)

Für die Wahl der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Verbandsgerichts in der Mitgliederversammlung gilt § 4 entsprechend.

§ 7 (Satzung)

Diese Abstimmungs- und Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung.

Diese Abstimmungs- und Wahlordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Beitrags- und Finanzordnung
des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater BDU e.V.

in der Fassung vom 1. Januar 2012

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29. September 2011

§ 1 (Ziele)

(1) Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung barer Leistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Verbandes. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Bundesverbandes.

(2) Jeder, der mit dem Finanzwesen des Bundesverbandes befasst ist, soll den Grundsatz der zweckmäßigen und sparsamen Verwendung der Mittel beachten.

§ 2 (Beiträge)

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesverbandes notwendigen Mittel werden durch Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel aufgebracht (§ 15 Abs. 1 der Satzung).

(2) Die Höhe der Beiträge für die ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beschluss über die Höhe der Beiträge gilt so lange, bis diese neu festgesetzt werden.

(3) Das Präsidium hat der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Neufestsetzung der Beiträge zu unterbreiten, wenn eine Änderung aus Gründen der Anpassung an die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Lage, der wirtschaftlichen Lage des Bundesverbandes oder aus anderen Gründen notwendig erscheint.

(4) Die Beiträge werden nach Umsatzgrößengruppen gestaffelt, wobei mindestens drei Gruppen einzurichten sind.

(5) Mitglieder, die entsprechend § 4 der Aufnahmeordnung als Unternehmensgruppe in den Bundesverband aufgenommen wurden, zahlen den aufgrund der Meldung der konsolidierten Umsätze aller Mitglieder der Unternehmensgruppe im Bundesverband zu leistenden Beitrag laut Beitragstabelle zuzüglich einer Pauschale von Euro 400 pro Gruppenmitglied. Die maximale Höhe der Pauschale beträgt 2.000 € pro Gruppe. Das Hauptmitglied der Gruppe ist von der Pauschale freigestellt.

(6) Der Mitgliedsbeitrag ist in jedem Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten. Beginnt die Mitgliedschaft erst nach dem 30. Januar eines Kalenderjahres, wird der Mitgliedsbeitrag nur anteilig für das Kalenderjahr berechnet; § 5 Abs. 6 S. 2 der Satzung bleibt unberührt.

§ 3 (Beitragserhebung)

(1) Die Geschäftsführung übersendet den Mitgliedern einen Selbsteinstufungsbogen, auf dem die Mitglieder ihren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr mitteilen. Diese Mitteilung muss bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres, bei Neuaufnahme in den Bundesverband innerhalb von 14 Tagen erfolgen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge ist der Umsatz innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres. Soweit der Vorjahresumsatz noch nicht exakt ermittelt ist, sind realistische Schätzungen anzugeben. Umsatz im Sinne der Beitrags- und Finanzordnung ist die Summe aller innerhalb eines Kalenderjahres durch das Mitglied in Rechnung gestellten Leistungen und Lieferungen. Die Umsatzsteuer wird in diesen Ansatz nicht einbezogen. In begründeten Fällen kann das Präsidium auf Antrag eines Mitgliedes diesem eine andere Bemessungsgrundlage für die Beitragsberechnung als den Umsatz des Vorjahres einräumen.

(3) Aufgrund der Umsatzmeldung erstellt die Geschäftsstelle jährlich für jedes Mitglied eine Beitragsrechnung. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar eines Kalenderjahres bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt auf das Konto des Bundesverbandes einzuzahlen. Für Mahnungen erhebt der Verband eine angemessene Mahngebühr, die den Betrag von 5 Euro je Geschäftsfall, insgesamt jedoch den Betrag von 15 Euro nicht übersteigen darf. Wird der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungsstellung auf ein Konto des Bundesverbandes einbezahlt, erhöht sich der Beitrag um 10 Prozent.

(4) Mitglieder, die ihren Selbsteinstufungsbogen nicht, nicht rechtzeitig oder mit offensichtlich unwahren Umsatzangaben versehen übersenden, werden von der Geschäftsführung in die gegenüber dem Vorjahr nächsthöhere Beitragsklasse eingeordnet; ihnen ist aufgrund dieser Einstufung eine Beitragsrechnung auszustellen.

(5) Ehren- und Seniorsmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen etc. befreit. Sind Ehrenmitglieder auch ordentliche Mitglieder, gilt dies nicht. Ordentliche Mitglieder, die als Einzelunternehmer tätig sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie seit zehn Jahren ordentliches Mitglied des Bundesverbandes sind und ihre Beratungstätigkeit dauerhaft soweit reduzieren, dass sie im Vergleich zu den Vorjahren einen erheblich reduzierten Umsatz erwirtschaften, können einen Jahresbeitrag in Höhe der Hälfte der untersten Beitragsklasse beantragen (Semi-Senior Status); das Präsidium kann Umsatzgrenzen festlegen.

§ 4 (Aufnahmegebühr)

(1) Mit der Aufnahme in den Bundesverband wird beim Antragsteller eine Aufnahmegebühr fällig. Einzelheiten regelt die Anlage zur Beitrags- und Finanzordnung. In begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung auf Antrag über eine Abweichung von dieser Regelung entscheiden.

(2) Die Aufnahmegebühr kann auf schriftlichen Antrag in zwei jährlichen Raten gezahlt werden.

§ 5 (Umlagen)

Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfes kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden. Die Höhe der Umlagen darf den Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht überschreiten. Die Pflicht zur Leistung von Umlagen kann im Geschäftsjahr nur einmal auferlegt werden.

§ 6 (Haushalt)

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vor Eintritt in das Geschäftsjahr genehmigt werden muss.

(2) Der Haushaltsvoranschlag soll in Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein. Jeder Haushaltsvoranschlag kann eine Sicherheitsrücklage enthalten, die es dem Verband erlaubt, im Hinblick auf seine mittelfristigen Zielsetzungen ein ausreichendes Vermögen in Geld oder mündelsicheren Papieren zu bilden (§ 15 Abs. 1 der Satzung).

(3) Wird während des laufenden Geschäftsjahres erkennbar, dass erhebliche Mehrausgaben anfallen, die nicht durch Mehreinnahmen oder Präsidiumsrücklagen gedeckt sind, so ist vom Präsidium ein Nachtragshaushalt zu erstellen, der der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

(4) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss mit Bilanz und G + V zu erstellen, die gem. § 15 Abs. 2 der Satzung von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen ist.

§ 7 (Zahlungsverkehr)

(1) Der Zahlungsverkehr des Bundesverbandes wickelt sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bankkonten ab. Die in der Verbandsgeschäftsstelle bestehende Kasse ist die einzig einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organmitglied des Bundesverbandes kann Zahlungen entgegennehmen oder Ausgaben leisten. Die Geschäftsführung betraut einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit der Buchführung, der für deren ordnungsgemäße Abwicklung allein zuständig ist.

(2) Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen. Ausgabenbelege sind ordnungsgemäß, wenn sie bei Bankkunden den Empfänger sowie den Grund der Zahlung erkennen lassen und von mindestens zwei dazu vom für die Kasse verantwortlichen Präsidiumsmitglied ermächtigten Mitarbeitern der Geschäftsstelle unterzeichnet sind. Barauszahlungen dürfen nur gegen Quittung erfolgen, die Name und Anschrift des Zahlungsempfängers und den Grund der

Auszahlung angeben. Einnahmenbelege müssen Angaben über den Grund des Zahlungsempfangs sowie über den Einzahlenden enthalten.

§ 8 (Reisekosten)

(1) Alle Ämter innerhalb des Bundesverbandes sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes dürfen nur die ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden, notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen ersetzt werden, wenn sie durch die Teilnahme an einer Präsidiumssitzung, Verbandskonferenz oder Mitgliederversammlung entstehen.

(2) Reisekosten, die wegen der Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung entstanden sind, an denen der Reisende gleichzeitig in seiner Eigenschaft als Mitglied teilnimmt und zu der er als Mitglied eingeladen wurde, werden in keinem Fall erstattet. Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht gewährt.

(3) Im übrigen werden für Inhaber eines Ehrenamtes sowie andere Mitglieder, die mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben durch das Präsidium oder die Mitgliederversammlung ausdrücklich betraut sind, in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte die Kosten für Reisen und Übernachtungen im Rahmen des Üblichen wie folgt erstattet: Benutzung der Eisenbahn, (1. Klasse einschl. Zuschläge), Flugzeug (Business Class), Mietwagen und Taxi jeweils gegen Vorlage der Belege, ebenso die Kosten für Übernachtung einschließlich Schlafwagen. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs erfolgt eine Erstattung der Kosten in Höhe des Kilometerpreises für Fahrzeuge der oberen Mittelklasse laut ADAC-Tabelle (Vollkostenansatz). Sonstige Auslagen wie Porto, Trinkgelder, Parkgebühren usw. werden nach Glaubhaftmachung erstattet.

(4) Für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle kann das Präsidium eine gesonderte Auslagenersatzordnung erlassen.

(5) Die Abrechnung entstandener Auslagen und Reisekosten hat spätestens innerhalb von drei Monaten nach ihrem Entstehen bzw. nach Abschluss der Reise gegenüber der Kasse des Bundesverbandes zu erfolgen.

(6) In Zweifelsfällen, bei denen der Betrag unter Euro 250 liegt, entscheidet der Geschäftsführer über die Berechtigung der Erstattung, bei darüber hinausgehenden Erstattungsanträgen entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Verbandsgerichtsordnung
des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater BDU e.V.

in der Fassung vom 1. Januar 2012

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29. September 2011

§ 1 (Zuständigkeit)

Das Verbandsgericht ist zuständig

a) auf Antrag eines Mitglieds oder des Präsidiums, in Fällen, in denen hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Mitglied gegen die Satzung, die Berufsgrundsätze oder sonstige Normen des Bundesverbandes verstoßen oder das Ansehen des Bundesverbandes geschädigt hat („Ehrenverfahren“),

b) mit Zustimmung des Präsidiums zur Schlichtung einer zivilrechtlichen Streitigkeit zwischen einem Außenstehenden und einem Mitglied; dies gilt nicht, wenn die Streitigkeit keinen inneren Bezug zur Mitgliedschaft oder zur Berufstätigkeit eines Unternehmens- und/oder Personalberaters hat („Schlichtung“),

c) auf Antrag des Bundesverbandes, eines Organs, einer Untergliederung oder eines Mitglieds bei unmittelbaren Streitigkeiten über die sich aus der Satzung, den Berufsgrundsätzen oder anderen Normen des Bundesverbandes ergebenden wechselseitigen Rechten und Pflichten („Organstreitigkeit“) oder

d) als vertragliches Schiedsgericht gemäß der Zivilprozessordnung (§ 14 Satz 1 a) der Satzung) unter Ausschluss des Rechtsweges zur Entscheidung einer zivilrechtlichen Streitigkeit zwischen Mitgliedern untereinander sowie zwischen Auftraggebern und Mitgliedern; dies gilt nicht, wenn die Streitigkeit keinen inneren Bezug zur Mitgliedschaft oder zur Berufstätigkeit eines Unternehmens- und/oder Personalberaters hat („Schiedsgericht“).

§ 2 (Besetzung)

(1) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens vier gewählten Beisitzern. Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen weder dem Präsidium noch dem Vorstand eines Fachverbandes angehören. Das Verbandsgericht wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; seine Wahlperiode darf nicht mit derjenigen des Präsidiums übereinstimmen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zum Vorsitzenden soll eine Persönlichkeit gewählt werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzt und mit wirtschaftlichen Zusammenhängen und der Ausübung richterlicher Ämter vertraut ist; sie darf kein Mitglied des Bundesverbandes

sein. Scheidet ein Vorsitzender vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist dauerhaft verhindert, kann das Präsidium einen Vertreter durch den Präsidenten des Landesgerichts Bonn vorschlagen lassen. Die Verbandskonferenz wählt hiernach einen Nachfolger.

(3) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und jeweils zwei Beisitzern.

§ 3 (Anwendbares Recht)

(1) Gegenstand eines Verfahrens können nur Handlungen sein, die sich auf den aus der Satzung, den Berufsgrundsätzen oder sonstigem Verbandsrecht ergebenden Tätigkeitskatalog beziehen.

(2) Das Verbandsgericht hat seinen Entscheidungen die Satzung, die Berufsgrundsätze, die sonstigen Verbandsnormen und das im Bundesverband bestehende Gewohnheitsrecht zugrunde zu legen. Ergänzend können die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Handelsgesetzbuches, des Strafgesetzbuches, des Handels- und Wirtschaftsstrafrechtes sowie im Falle des § 1 c) das Bundesverfassungsgerichtsgesetz herangezogen werden. In verfahrensrechtlichen Fragen können die Vorschriften der Strafprozess- und Zivilprozessordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes ergänzend und sinngemäß verwendet werden.

(3) Über Zweifel und Streitigkeiten bei der Auslegung dieser Verbandsgerichtsordnung entscheidet das Verbandsgericht.

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 4 (Sprache)

Gerichts- und Verfahrenssprache ist deutsch.

§ 5 (Schriftverkehr)

Geschäftsstelle des Verbandsgerichts ist die Verbandsgeschäftsstelle, über die sämtlicher Schriftverkehr mit dem Verbandsgericht und innerhalb desselben abzuwickeln ist. Der Geschäftsführer des Verbandes oder sein Stellvertreter ist zustellungs- und empfangsbevollmächtigt.

§ 6 (Unparteilichkeit und Befangenheit)

(1) Die Mitglieder des Verbandsgerichts verpflichten sich mit ihrer Wahl schriftlich, ihre Aufgabe unparteiisch, gewissenhaft und zuverlässig zu erfüllen. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Verbandsgerichts Schaden zufügen kann.

(2) Mit erstmaliger Befassung in einem beantragten Verfahren bestimmt der Vorsitzende die zwei Beisitzer im Sinne des § 2 Abs. 3; diese sollen einen fachlichen Bezug zum Streitstoff aufweisen.

(3) Scheidet der Vorsitzende des Verbandsgerichts durch Verhinderung aus, soll ein Vertreter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Köln benannt werden; scheidet ein anderes Mitglied des Verbandsgerichts durch Verhinderung aus, bestimmt der Vorsitzende einen Vertreter; den Verfahrensbeteiligten ist hiervon Mitteilung zu machen. In diesen Fällen ist das Verfahren neu zu beginnen, wenn bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, es sei denn, Antragsteller und Antragsgegner stimmen einer Verlesung des unter Mitwirkung des verhinderten Verbandsgerichtsmitgliedes gefertigten Vernehmungsprotokolls zu.

(4) Für die Mitglieder des Verbandsgerichts gelten die Ausschließungsgründe der §§ 41 f. ZPO sinngemäß. Eine Ablehnung des Verbandsgerichts als Ganzes ist unzulässig. Eine Ablehnung ist unverzüglich mit schriftlicher Begründung gegenüber dem Verbandsgericht zu erklären. Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Verbandsgerichts über das Ablehnungsgesuch unterbrochen. Das Verbandsgericht entscheidet ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds, wobei Einstimmigkeit erforderlich ist.

§ 7 (Verfahrensgrundsätze)

(1) In jedem Stadium eines Verfahrens sollen sich die Beteiligten – gegebenenfalls innerhalb einer Frist - über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären, sachdienliche Anträge stellen und, falls erforderlich, Beweismittel bezeichnen oder Urkunden vorlegen. Den Beteiligten kann die Abgabe schriftlicher Erklärungen auferlegt werden. Antwortet ein Beteiligter innerhalb der gesetzten Frist nicht, wird angenommen, dass er nicht mehr beabsichtigt, schriftliche Ausführungen zur Sache zu machen.

(2) Den Beteiligten ist in jedem Stadium eines Verfahrens hinreichendes rechtliches Gehör zu gewähren. Verfahrensrelevante Unterlagen sind ihnen zur Kenntnis zu geben; auf Antrag eines Beteiligten sind die Verfahrensunterlagen im Original zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle zu überlassen; im Falle des § 1 a) gilt § 475 Abs. 1 und 2 StPO entsprechend.

(3) Das Verbandsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, es sei denn, die Beteiligten stimmen einem schriftlichen Verfahren zu. Beteiligte, Zeugen und/oder Sachverständige sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Verzichten die Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung oder erscheint einer der Beteiligten trotz Ladung nicht, so legt das Verbandsgericht seiner Entscheidung das vorliegende Aktenmaterial und gegebenenfalls den Vortrag eines erschienenen Beteiligten zugrunde. Trägt dieser neue Tatsachen vor, die für die Entscheidung des Verbandsgerichts von Bedeutung sind, muss dem nicht erschienenen Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, sich dazu innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern.

§ 8 (Öffentlichkeit)

(1) Verhandlungen vor dem Verbandsgericht sind nicht öffentlich und nur den Beteiligten und ihren Beiständen zugänglich. Dritte können nur im Einverständnis aller Beteiligten zugelassen werden; das Einverständnis ist jederzeit widerrufbar. Von den Beteiligten im Verfahren hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Ein Mitglied des Präsidiums oder ein von ihm benannter Vertreter hat jederzeit das Recht, an den Verhandlungen als Beobachter teilzunehmen.

§ 9 (Beweiserhebung)

(1) Das Verbandsgericht ist zur Ermittlung von Tatsachen oder Erhebung von Beweisen an Anträge Beteiligter nicht gebunden. Das Verbandsgericht kann nach seinem Ermessen Zeugen und Sachverständige vernehmen. Ihre Beeidigung ist nicht zulässig, wohl aber sind sie auf ihre Wahrheitspflicht hinzuweisen; der Hinweis ist im Protokoll festzuhalten. Ihr Erscheinen kann nicht erzwungen werden.

(2) Die Bereitschaft des Vorsitzenden vorausgesetzt, können die übrigen Mitglieder des Verbandsgerichts diesen mit der Durchführung einer Beweisaufnahme beauftragen.

(3) Nach Abschluss einer Beweisaufnahme, wie auch am Ende der mündlichen Verhandlung, ist den Beteiligten Gelegenheit zu, in der Regel, mündlicher Stellungnahme zu geben.

§ 10 (Verhandlungsprotokoll)

(1) Über die mündliche Verhandlung ist Protokoll zu führen, das den Anforderungen des § 160 ZPO entsprechen soll. Insbesondere Zeugen- und Sachverständigenaussagen sind zu verlesen und von den Beweispersonen zu genehmigen; dies ist im Protokoll zu vermerken. Ist in der Verhandlung ein Vergleich geschlossen worden, ist dieser von den Beteiligten zu unterzeichnen; Ausfertigungen sind den Beteiligten sodann unverzüglich zu übersenden.

(2) Die Geschäftsstelle stellt einen Protokollführer; der Inhalt des Protokolls kann jedoch auch durch den Vorsitzenden auf einem Ton- oder Datenträger vorläufig aufgezeichnet werden. Das Protokoll wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt und von beiden unterzeichnet; das Datum der Unterzeichnung ist bei der Unterschrift anzugeben.

§ 11 (Vertraulichkeit der Beratung)

(1) Bei der Beratung dürfen nur die entscheidungsbefugten Mitglieder des Verbandsgerichts anwesend sein. Sie sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

(2) Das Verbandsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(3) Bilden sich im Falle des Ehrenverfahrens bei der Entscheidung über Art des Ordnungsmittels mehrere Meinungen, so wird die für das schwerere Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für das Geringere hinzugerechnet.

§ 12 (Beschlussfassung)

(1) Erachtet das Verbandsgericht den Sachverhalt für ausreichend geklärt, so hat es ohne Verzug im Rahmen der gestellten Anträge zu entscheiden.

(2) Entscheidungen über Beweisaufnahmen sowie die ein Verfahren beendende Entscheidungen trifft der Verbandsgerichts nach Beratung durch Mehrheitsbeschluss.

(3) Ein verfahrensbeendender Beschluss soll der Vorschrift des § 313 ZPO entsprechen. Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Verbandsgerichts zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

(4) Wird eine Entscheidung am Schluss der Verhandlung mündlich verkündet, hat der Vorsitzende den Tenor zu verlesen und die ihn tragenden wesentlichen Gründe mündlich bekannt zu geben. Die Regelung im Absatz 3 bleibt hiervon unberührt. Wird eine zu treffende Entscheidung nicht am Tage der mündlichen Verhandlung verkündet, ist sie spätestens binnen zwei Wochen zu fällen; sie ist den Beteiligten dann unverzüglich zu übersenden.

§ 13 (Wiedereinsetzung)

Hat ein Beteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, falls er innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen dementsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände unmöglich war, die er nicht zu vertreten hat.

§ 14 (Kosten)

(1) Das Verfahren vor dem Verbandsgericht ist grundsätzlich kostenfrei. Notwendige Auslagen werden nur den Mitgliedern des Verbandsgerichts sowie den geladenen Zeugen und Sachverständigen auf Antrag gemäß den Bestimmungen der Beitrags- und Finanzordnung ersetzt. Andere Kosten, insbesondere außergerichtliche sowie diejenigen eines Bevollmächtigten oder Beistandes, werden nicht erstattet.

(2) Zeugengeld und eine Honorierung der Schiedsrichter werden nicht gewährt.

§ 15 (Verlust des Rügerechts)

Ist einer Bestimmung dieser Ordnung oder einem vereinbarten Erfordernis eines Verfahrens im Sinne von § 1 d) nicht entsprochen worden, so kann ein Beteiligter, der den Mangel nicht unverzüglich rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht bei grundlegenden Bestimmungen oder wenn der Verfahrensmangel dem Beteiligten nicht bekannt war.

§ 16 (Vollstreckung)

Entscheidungen des Verbandsgerichts werden vom Präsidium des Bundesverbandes vollstreckt. Das gerichtliche Verfahren auf Vollstreckbarerklärung darf in diesen Fällen erst eingeleitet werden, nachdem der Unterlegene bzw. Verpflichtete des Verbandsgerichtsbeschlusses erfolglos zur Befolgung der Entscheidung aufgefordert worden ist.

§ 17 (Veröffentlichung)

Der Bundesverband und im Falle des § 1 d) auch das Amtsgericht Bonn können Entscheidungen des Verbandsgerichts ganz oder auszugsweise unter Fortlassung der Namen der Beteiligten veröffentlichen sowie statistisch verarbeiten.

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 18 (Ehrenverfahren)

(1) Besteht aufgrund der Vorermittlungen der Geschäftsstelle genügend Anlass für die Einleitung eines Ehrenverfahrens, legt das Präsidium den Sachverhalt der Verbandskonferenz gemäß § 9 Abs. 1 e) der Satzung in der Regel binnen vier Wochen nach Beschlussfassung vor. Die Verbandskonferenz kann in diesen Fällen ein beantragtes Verfahren gegen einen Betroffenen mit dessen Zustimmung vorzeitig durch eine Rüge einstellen, wenn die Schwere der Schuld dem nicht widerspricht und kein übergeordnetes Verbandsinteresse an einer Durchführung des Verfahrens besteht.

(2) Die Geschäftsstelle des Bundesverbandes ist zu selbständigen Vorermittlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bzw. des § 3 Absatz 1, 2. Alt. der Aufnahmeordnung befugt.

(3) Ein Ehrenverfahren, das ein Betroffener gegen sich selbst beantragt, ist nur zulässig, wenn das Präsidium zustimmt. Vor einer Zustimmung ist der Vorsitzende des Verbandsgerichts anzuhören.

(4) Das Verbandsgericht beschließt die Eröffnung des Ehrenverfahrens, wenn nach seiner Einschätzung hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gegen den Betroffenen auf eine der vorgesehenen Sanktionen erkannt werden kann. Der Beschluss bedarf keiner Begründung und soll binnen vier Wochen nach Antragstellung durch die Verbandskonferenz erfolgen. Wird die Verfahrenseröffnung abgelehnt, muss aus dem Beschluss hervorgehen, ob er auf tatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruht. Die nach dieser Vorschrift ergehenden Entscheidungen sind den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen.

(5) Ergeben sich nach Einleitung der Vorermittlungen bis zur Eröffnung der mündlichen Verhandlung weitere Anhaltspunkte für einen Verstoß im Sinne von § 1

a), können diese nach Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung des Betroffenen in das laufende Verfahren einbezogen werden.

(6) Haben sich die Vorwürfe bestätigt, hat das Verbandsgerichts entweder eine Missbilligung in Form einer Verwarnung auszusprechen, ein Ordnungsgeld bis zur Höhe des zuletzt erhobenen Mitgliedsbeitrages aufzuerlegen oder dem Präsidium den Ausschluss aus dem Bundesverband zu empfehlen. Mit der Missbilligung sollen minderschwere Verstöße ohne ernste Wiederholungsgefahr, mit der Ausschlussempfehlung sehr schwere Verstöße geahndet werden. Falls ein zu beanstandendes Verhalten nicht mit der nötigen Sicherheit festzustellen ist, hat das Verbandsgericht das Verfahren einzustellen.

§ 19 (Organstreit)

(1) Im Falle einer Organstreitigkeit stellt das Verbandsgericht in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners gegen das Recht des Bundesverbandes verstößt.

(2) Falls ein Verfahrensbeteiligter der Empfehlung nicht nachkommen will, müssen die Gründe dem Verbandsgericht unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 20 (Schiedsgericht)

(1) Für Schiedsverfahren gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß. Das Schiedsgericht ist berechtigt, ein Verfahren ohne Angabe von Gründen abzulehnen und die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

(2) Das Schiedsgericht ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Zivilprozessordnung berechtigt, über die Gültigkeit eines seine Zuständigkeit begründenden Vertrages und auch sonst über seine Zuständigkeit selbst zu entscheiden.

§ 21 (Klageschrift)

(1) Die klagende Partei reicht ihre Klageschrift unter Darstellung des Sachverhaltes, eines bestimmten Klageantrags und des Nachweises der Vereinbarung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ein. Der Kläger hat bei Einreichung der Klage einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Verfahrens zu zahlen. Die Geschäftsstelle übersendet dem Kläger einen Nachweis über den Vorschuss und setzt ihm eine Frist zur Zahlung, soweit dieser nicht bereits geleistet wurde. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, die angemessen verlängert werden kann, endet das Verfahren unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage erneut einzureichen.

(2) Sobald der Vorschuss eingegangen ist, übersendet die Geschäftsstelle die Klage der Gegenpartei und den Schiedsrichtern; an die Gegenpartei ergeht zugleich die Aufforderung, sich innerhalb einer von der Geschäftsstelle zu setzenden angemessenen Frist zu der Klage zu äußern und der Mitteilung, dass nach

erfolgreichem Ablauf der Frist angenommen wird, dass sie zu der Klageschrift keine Ausführungen macht.

(3) Die Klageschrift, die Klagebeantwortung und alle etwaigen Schriftsätze nebst Anlagen sind in fünffacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 22 (Gebühren)

(1) Die Gebühr richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstandes und beträgt, gerechnet vom Wert

bis einschließlich Euro 10.000 pauschal Euro 1.000

für die weiteren Euro 5.000 zusätzlich 10 Prozent dieses Stufenbetrages

für die weiteren Euro 10.000 zusätzlich 9 Prozent dieses Stufenbetrages

für die weiteren Euro 15.000 zusätzlich 8 Prozent dieses Stufenbetrages

für die weiteren Euro 25.000 zusätzlich 7 Prozent dieses Stufenbetrages

für die weiteren Euro 35.000 zusätzlich 6 Prozent dieses Stufenbetrages

für die weiteren Euro 200.000 zusätzlich 5 Prozent dieses Stufenbetrages

für die weiteren Euro 700.000 zusätzlich 4 Prozent dieses Stufenbetrages

für die weiteren Euro 1.000.000 zusätzlich 2 Prozent dieses Stufenbetrages

für Streitwerte über Euro 2.000.000 zusätzlich 0,5 Prozent des Euro 2.000.000 übersteigenden Betrages.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird, soweit sie anfällt, zusätzlich erhoben.

§ 23 (Kostenanpassung)

(1) Erfordert die Erledigung der Streitsache erhöhten Zeit- und Arbeitsaufwand, so kann das Schiedsgericht die Gebühr unter Angabe von Gründen bis zu 100 Prozent erhöhen. Das Schiedsgericht kann die Fortsetzung von der Zahlung entsprechender weiterer Vorschüsse abhängig machen. Es kann vom Kläger und vom Beklagten jeweils die Hälfte der Vorschüsse anfordern. Die Kosten werden mit der Festsetzung fällig. Das Schiedsgericht kann die Erhebung von Beweisen, insbesondere die Ladung von Zeugen, ebenfalls von einem hinreichenden Vorschuss der beweisbelasteten Partei abhängig machen. Die Geschäftsstelle des Verbandsgerichts ist berechtigt, die Forderung geltend zu machen.

(2) Wird das Verfahren durch Vergleich, Anerkenntnis oder Zurücknahme der Klage erledigt, so kann die Gebühr bis zur Hälfte des sonst zu erhebenden Betrages ermäßigt werden. Falls das Schiedsgericht noch nicht gebildet ist, hat die Geschäftsstelle des Verbandsgerichts zu entscheiden, ob und in welcher Höhe Kosten entstanden sind.

§ 24 (Kostenbeschluss)

(1) Das Schiedsgericht legt den endgültigen Streitwert fest. In Abweichung von § 13 Abs. 1 entscheidet es über die von den Parteien zu tragenden Kosten des Verfahrens im Verhältnis ihres Obsiegens und darüber, ob außer der Gebühr weitere Kosten entstanden sind.

(2) Die Kosten des Verfahrens setzen sich aus der Gebühr gemäß § 21 und den sonstigen Kosten zusammen. Zu diesen gehören insbesondere die notwendigen Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichts, der Geschäftsstelle, etwaige Auslagen für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, die Kosten einer Beweisaufnahme sowie sonstige mit der Beschaffung von Beweismitteln, der Niederlegung von Beschlüssen, der Inanspruchnahme staatlicher Gerichte entstandenen Kosten.

(3) Jede Partei trägt ihre etwaigen Rechtsanwaltskosten und außergerichtlichen Kosten selbst, unabhängig von ihrem Obsiegen.

§ 25 (Honorar)

Von der Gebühr für das schiedsrichterliche Verfahren erhalten der Vorsitzende 50 Prozent und jeder der Beisitzer 25 Prozent der Gebühr zuzüglich der auf diesen Betrag entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Schiedsgericht kann einem Vorsitzenden oder Beisitzer, der im Laufe des Verfahrens ausgeschieden ist, eine seiner bisherigen Tätigkeit entsprechende Vergütung bewilligen; die Summe der Vergütungen darf die Summe der Gebühr nicht überschreiten. Die Auszahlung der Gebührenanteile erfolgt nach dem Abschluss des Verfahrens. Für Streitigkeiten wegen der angemessenen Honorierung der Schiedsrichter ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

§ 26 (Zuständiges Staatsgericht)

(1) Für die vom Schiedsgericht für die erforderlichen richterlichen Handlungen, ferner für die gerichtlichen Entscheidungen über die Ablehnung von Schiedsrichtern sowie zum Erlass der in §§ 1060 ff. ZPO bezeichneten Beschlüsse ist das Amtsgericht Bonn zuständig.

(2) Für die richterliche Vernehmung und die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen oder für die eidliche Parteivernehmung ist abweichend von Absatz 1 das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Betreffende seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Hat die betreffende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht im Inland, so ist für die Vornahme der vorgenannten Handlungen das Amtsgericht Bonn zuständig.

§ 27 (Fortsetzung des Verfahrens)

(1) Wird von einem ordentlichen Gericht ein Schiedsspruch aufgehoben oder ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruches oder Vergleichs abgelehnt und hat die Schiedsklausel weiter Bestand, so bleibt das Schiedsgericht für eine erneute Verhandlung und Entscheidung zuständig, es sei denn, dass der Schiedsspruch wegen Unzuständigkeit des Schiedsgerichts aufgehoben wurde.

(2) Wird das Schiedsgericht nach Aufhebung eines Schiedsspruchs erneut angerufen, so handelt es sich auch kostenmäßig um ein selbstständiges Schiedsgerichtverfahren.

§ 28 (Schiedsspruch)

Die Zustellung des Schiedsspruches hat durch den zuständigen Gerichtsvollzieher zu erfolgen. Von der erfolgten Niederlegung des Schiedsspruchs sind die Parteien zu unterrichten.

§ 29 (Rechtsmittel)

Rechtsmittel im Rahmen der Verbandsgerichtsbarkeit finden nicht statt. Die Verfahrensakten sind nach Verfahrensbeendigung bei der Geschäftsstelle mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 30 (Haftung)

Die Haftung der Mitglieder des Verbandsgerichts bestimmt sich nach § 839 Abs. 2 BGB.

§ 31 (Inkrafttreten)

Diese Verbandsgerichtsordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.